

Förderverein der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München

**Förderverein der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege
der Landeshauptstadt München**

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17.10.2024

Förderverein der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München

Inhalt:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

§ 8 Kassenprüfende

§ 9 Satzungsänderungen

§ 10 Auflösung

Förderverein der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

- Der Verein hat seinen Sitz in München.
- Geschäftsjahr ist jeweils das Schuljahr des Bundeslands Bayern (beginnend mit dem 01.08. 2024)

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- Ziel des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit sowie von Erziehung und Berufsbildung. Der Verein hat die Unterstützung der eigenen Schülerschaft im Fokus.
- Zweck des Vereins:
 - Finanzielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Rahmen der Schulfamilie. Dazu zählen beispielsweise Museumsbesuche und Klassenfahrten.
 - Finanzielle Unterstützung der Bildungsarbeit zwischen Erziehungs- und Kooperationspartnern der Schule. Dazu zählen z.B. gemeinsame Projekte oder die Beschaffung von Materialien.
 - Eine aktive Beteiligung am schulischen Geschehen.
 - Unterstützung bei Notlagen.
 - Unterstützung von schulischen Projekten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die laufenden Kosten des Vereins werden aus den Mitteln des Vereins bestritten.
- Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Förderverein der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind auf Wunsch von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die ausgeschlossene Person beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

Förderverein der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, diese ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durchzuführen.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. per Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person oder einer anderen Person des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - d) Wahl der beiden Kassenprüfenden
 - f) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags

Förderverein der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München

- h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- i) Entscheidung über gestellte Anträge
- j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
- k) Auflösung des Vereins

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung sind in einer „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ zu regeln.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende Person (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- b) Stellvertretende vorsitzende Person (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- c) Finanzverwaltende Person (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem unter 1. aufgeführten Vorstand und

- a) Einer schriftführenden Person
 - b) Drei weiteren beisitzenden Personen
- zusammen.

2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

3. Die einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel obliegt dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise gibt sich der erweiterte Vorstand eine Geschäftsordnung.

5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

Förderverein der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München

7. Beratende können vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt werden und sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beratende vorschlagen. Jedwede Beratungstätigkeit muss ausschließlich unentgeltlich erfolgen.
8. Beratende können vom Vorstand mit Aufgaben betraut werden. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Kassenprüfende

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfenden dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom erweiterten Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung oder der Jugendhilfe, unter der Auflage, dieses bevorzugt zu Gunsten der Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München zu verwenden.

